

SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard

1. Arbeiten in der Pandemie - mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Die Corona (Covid-19)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen. Sie betrifft jegliche wirtschaftliche Aktivität und damit die ganze Arbeitswelt.

Für das weitere wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben spielt die bisher schwer absehbare Dauer der Eindämmungsmaßnahmen gegen das Corona-Virus eine wesentliche Rolle. Die Einleitung geeigneter Abwehrmaßnahmen bleibt zuvörderst eine staatliche Aufgabe des Bevölkerungsschutzes. Dazu gehören insbesondere auch die Feinplanung von Quarantänemaßnahmen, deren partielle Lockerung und schließlich ihre Aufhebung in Abhängigkeit der Infektionslage und der Auswirkungen, insbesondere auf das Gesundheitssystem.

Die Verantwortung des Staates für den Bevölkerungsschutz bedeutet keine Entpflichtung des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber ist für den Schutz seiner Beschäftigten verantwortlich, grundsätzlich auch für den Schutz vor einer Corona-Infektion. Für die Entscheidungsgrundlage, ab wann reduzierte und entschärfte Covid-19 Schutzmaßnahmen und damit eine Steigerung der wirtschaftlichen Aktivität möglich ist, wird die Festlegung eines Covid-19 Arbeitsschutzstandards mit betrieblichen Anforderungen unter Beachtung eines hohen Schutzniveaus der Beschäftigten maßgeblich sein.

Mit dem Arbeitsschutzstandard wird ein Gleichklang der unterschiedlichen Rechtskreise (Arbeits- und Bevölkerungsschutz) erreicht. Dieser Standard transformiert die allgemeinen Anforderungen des Bevölkerungsschutzes in konkrete, verbindliche, technische und organisatorische Anforderungen zur Umsetzung des Arbeitsschutzrechts in Betrieben.

Arbeiten in der Pandemie braucht mehr Schutz als unter normalen Umständen. Das betrifft vor allem, aber nicht nur die Beschäftigten im Gesundheitswesen, in der Pflege und im Labor. Für diese ist bereits jetzt ein hoher Schutz über die Maßnahmen der Biostoffverordnung und der technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe sichergestellt, die situationsbezogen aktuell durch den Ad hoc-AK des ABAS angepasst werden. Auch Beschäftigte, die derzeit die Daseinsvorsorge bewältigen, zum Beispiel im Lebensmittelhandel, sind stärker betroffen als die Allgemeinbevölkerung. Denn sie können nicht frei entscheiden, mit wem sie Kontakt haben. Das Hochfahren betrieblicher Tätigkeiten im Rahmen einer Exit-Strategie, wird den Kreis der betroffenen Beschäftigten nochmals deutlich erhöhen. Damit steigt das Risiko eines Rückfalls zu Infektionszahlen, die das Gesundheitswesen überlasten. Ein Hochfahren betrieblicher Tätigkeiten kann daher nicht ohne ein (über das bisherige und vorherige Maß hinausgehendes) Hochfahren des Infektionsschutzes am Arbeitsplatz erfolgen. Dabei muss dynamisch das bisherige hohe Arbeitsschutzniveau im Gleichlauf mit den ebenfalls dynamischen Entwicklungen noch weiter ausgeweitet und intensiviert werden.

Der Schutzstandard am Arbeitsplatz wird vom BMAS in Zusammenarbeit mit BDA, DGB, DGUV und den Arbeitsschutzverwaltungen der Länder erstellt und dem Corona-Kabinett der Bundesregierung als eine Entscheidungsgrundlage des BMAS und der betroffenen Kreise vorgelegt. Parallel werden die für alle Arbeitgeber maßgeblichen Anforderungen durch die UVTs branchenspezifisch konkretisiert und allen Arbeitgebern zugänglich gemacht. BMAS, BDA, DGB, DGUV und die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder verpflichten sich, die betrieblichen Covid-19 Schutzmaßnahmen zu unterstützen. Ein Beraterkreis wird die sich

konkret ergebenden arbeitsweltbezogenen Fragen im weiteren Pandemie-verlauf fachlich begleiten.

2. Rechtliche Einordnung

Betriebsschließungen und Beschränkungen der Geschäftstätigkeit anlässlich der Corona-Pandemie greifen tief in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen der Unternehmen ein. Grundrechtseingriffe unterliegen stets dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. Auf die zeitliche Befristung der zusätzlich getroffenen Infektionsschutzmaßnahmen, die regelmäßige Prüfung der Zweckmäßigkeit und das weiterbestehende Erfordernis bzw. die Angemessenheit ist daher besonderer Wert zu legen! Eine risikoangepasste flexible Steuerung der Maßnahmen trägt dazu bei, die widerstreitenden Grundrechtspositionen - Gesundheitsschutz einerseits, Freiheit des Berufs und des Eigentums andererseits - bestmöglich zu einem schonenden Ausgleich zu bringen. Die Erarbeitung von Ausstiegs- und Umsteuerungsszenarien sind hierfür zielführende Instrumente.

Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten müssen oberste Priorität beim Hochfahren der Wirtschaft haben. Daraus sich ergebende konkrete Infektionsschutzmaßnahmen für die Beschäftigten sind nach der bewährten Systematik im Arbeitsschutz vorrangig solche der Verhältnisprävention und nachrangig Maßnahmen der Verhaltensprävention. Die von den staatlichen Stellen definierte Gefährdung durch das Corona-Virus ist im jeweiligen Betrieb automatisch auch eine betriebliche Gefährdung und der Arbeitgeber muss die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen (Hygieneregeln, Abstandsgebote und Kontaktregeln) beachten und umsetzen. Soweit erforderlich, hat er sich dazu von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten zu lassen, sowie mit den betrieblichen Interessensvertretungen abzustimmen. Wichtig ist zudem eine fachlich fundierte Unterweisung der Beschäftigten, damit auch sie die Schutzmaßnahmen beherzigen. Außerdem hat der Arbeitgeber den Beschäftigten individuelle Beratung im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorgen zu ermöglichen; Beschäftigten im Gesundheitswesen etc. ist arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten.

3. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV 2

a. Betriebliche Strukturen

Die Verantwortung für die Umsetzung zusätzlicher Infektionsschutzmaßnahmen hat der Arbeitgeber. Dieser hat sich fachkundig unterstützen zu lassen, z.B. durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte und Sicherheitsbeauftragte.

Hat der Betrieb einen Arbeitsschutzausschuss koordiniert er zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutz-Maßnahmen und hilft bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit.

b. Besondere Infektionsschutzmaßnahmen

Die Schutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, die Infektionsketten zu unterbrechen und die Beschäftigten zu schützen. Auch wenn Betriebe oder Tätigkeiten unterschiedlich sind, lassen sich einige Schutzmaßnahmen grundsätzlich anwenden.

Zusätzliche technische und organisatorische Maßnahmen

i. Arbeitsplatzgestaltung (Trennende Schutzeinrichtungen, n, Schutzabstand etc.)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (etwa 1,5 bis 2 Meter) zu anderen Beschäftigten halten können. Transparente trennende Schutzeinrichtungen sind bei Publikumsverkehr und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren. Bei Büroarbeitsplätzen sollen die freien Raumkapazitäten optimal genutzt werden, um Mehrfachbelegungen von Räumen zu vermeiden bzw. die Abstände zu vergrößern.

ii. Sanitärräume Kantinen und Pausenräume (Schutzabstand, Reinigung)

Ausreichende Seife, Handtuchspender und Desinfektionsspender sind zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei. In Pausenräumen und Kantinen ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen. Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine Warteschlangen bei der Essensausgabe entstehen. Bereichsweise Regelungen von Zeitfenstern zur Nahrungsaufnahme oder die Einweisung durch beauftragte Personen können hierbei hilfreich sein. Ggf. sind die Kantinen- und Essensausgabezeiten zu erweitern.

iii. Lüftung

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener, erregerrhaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

Hinweise zu Raumlufttechnischen Anlagen (RLT): Das Übertragungsrisiko über RLT ist insgesamt als gering einzustufen. Von einer Abschaltung von RLT insbesondere in Räumen, in denen Infizierte behandelt werden, wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

Um die Gefahr einer Virenübertragung durch RLT weiter zu verringern bzw. auszuschließen, ist sicher zu stellen, dass möglichst keine Aerosole über die RLT transportiert werden. Geeignete Maßnahmen hierzu sind:

a) Filterung der Zuluft: Schutzwirkung ab Filterklasse 9 erzielt, optimaler Schutz, der auch in hochbelasteten Bereichen (Isolierstationen) ausreichend ist, ab Filterklasse 13 (HEPA-Filter)

b.) bei Umluftanlagen: Erhöhung des Außenluftanteils und Sicherstellen einer relativen Luftfeuchtigkeit von 40-60%

d.) Regelmäßige Wartung und Reinigung der RLT unter Beachtung ausreichender Hygiene durch das Wartungspersonal (Schutzbekleidung, Atemschutz min. FFP2).

Weitere geeignete Maßnahmen (ohne Neubau/Nachrüstung), die jedoch zusätzlichen technischen Aufwand erfordern, sind:

e.) Ausbalancierung der Zuluftströme in jeweils angrenzenden Räumen, um Virenübertragung durch Querströmungen/Überströmung auszuschließen.

f) bei evtl. vorhandenen Einrichtungen zur Wärmerückgewinnung:

Dichtigkeitskontrollen bzw. Einstellung eines Überdrucks im Zuluftstrang gegenüber dem Abluftstrang.

iv. zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen, Landwirtschaft, Außen- und Lieferdienste:

Arbeitsabläufe dahingehend prüfen, ob vereinzelt möglich ist, falls dadurch nicht neue bzw. andere Gefährdungen entstehen.

Andernfalls festlegen fester, kleiner Teams (z. B. 2 bis 3 Personen) um wechselnde Kontakte innerhalb des Betriebes für Fahrten und Arbeitseinsätze zu reduzieren. Auch bei arbeitsbezogenen (Kunden) Kontakten soweit möglich Abstände von mindestens 1,5 m einhalten. Zusätzliche Einrichtungen zur häufigen Handhygiene in der Nähe der Arbeitsplätze schaffen. Prüfen, ob gemeinsame Fahrten zum Arbeitsort erforderlich sind. Personenzahl bei gemeinsamen Fahrten begrenzen, um im Fahrzeug Abstandsvorgaben zu wahren. Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam benutzt, möglichst beschränken, z. B. einem festgelegten Team ein Fahrzeug zuweisen.

Zusätzliche Ausstattung der Fahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene, Desinfektion, Papiertüchern und Müllbeutel. Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung nach Möglichkeit reduzieren, Tourenplanung entsprechend optimieren.

Bei Lieferdiensten: bei der Tourenplanung Möglichkeiten zur Nutzung sanitärer Einrichtungen berücksichtigen (Handhygiene, aktuell Schließung vieler öffentlich zugänglicher Toiletten und Waschräume)

v. zusätzliche Infektionsschutzmaßnahmen für Sammelunterkünfte

Für die Unterbringung in Sammelunterkünften möglichst kleine, feste Teams festlegen, die auch zusammenarbeiten. Diesen Teams möglichst exklusiv eigene Gemeinschaftseinrichtungen (Sanitärräume, Küchen, Gemeinschaftsräume) zur Verfügung stellen. Grundsätzlich Einzelbelegung von Schlafräumen vorsehen. Mehrfachbelegung von Schlafräumen möglichst nur für Partner bzw. enge Familienangehörige vorsehen. Räume zur frühzeitigen Isolierung infizierter Personen vorsehen.

Unterkunftsräume regelmäßig und häufig lüften und reinigen/desinfizieren.

Für Küchen in der Unterkunft Geschirrspüler vorsehen (Desinfektion des Geschirrs erfordert Temperaturen > 60°C). Ebenso Waschmaschinen zur Verfügung stellen oder Wäschedienst organisieren.

vi. Homeoffice

Arbeiten im Homeoffice soll ermöglicht werden, insbesondere bei Großraumbüros mit zu geringen Schutzabständen. Für die Arbeit im Homeoffice braucht es eine klare Struktur und Selbstorganisation. Die Unternehmen sollen klare Arbeitsprozesse definieren, abgegrenzte Arbeitspakete definieren und gegenseitige Erwartungen sollen geklärt sein. Beschäftigte sollen sicherstellen, dass sie in den vereinbarten Zeiträumen telefonisch oder digital erreichbar sind. Regelmäßige, zeitlich begrenzte virtuelle Besprechungen können helfen, die Kommunikation im Team aufrecht zu erhalten und den Workflow zu vereinfachen. Mischformen, in denen Homeoffice und Präsenzzeiten kombiniert werden können, sind auch in Hinblick auf die gegenseitige soziale Unterstützung vorzusehen.

vii. Dienstreisen und Meetings

Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen sind auf das absolute Minimum zu reduzieren und alternativ soweit als möglich technische Alternativen für Online-Meetings wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung zu stellen.

Zusätzliche organisatorische Maßnahmen

viii. Arbeitsmittel/Werkzeuge

Handwerkzeuge nach Möglichkeit personenbezogen verwenden. Wo das nicht möglich ist, bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (Erfassung durch rotierende Teile) entstehen.

ix. Kennzeichnung von Schutzabständen

Wo erfahrungsgemäß Personenschlangen entstehen (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben) Schutzabstände der Stehflächen mit Klebeband markieren.

x. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) verringern.

Beim Beginn und Ende der Arbeitszeit (Zeiterfassung, Umkleieräume etc.) ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter kommt. Dies kann beispielsweise über Einweisungen durch beauftragte Personen oder Abgrenzung von Stehflächen mit Klebeband sichergestellt werden. Durch versetzte Pausen ist zu gewährleisten, dass der Sicherheitsabstand zwischen den Beschäftigten, etwa in Pausenräumen oder an Raucherpunkten, eingehalten wird

xi. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

Besonders strikt auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung achten!

Personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ermöglichen. Sicherstellen, dass Arbeitsbekleidung möglichst häufig bei min. 60°C gewaschen wird. PSA regelmäßig und häufig desinfizieren bzw. austauschen.

xii. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

Zutritt betriebsfremder Personen nach Möglichkeit beschränken.

Personendaten sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Arbeitsstätte/des Betriebsgeländes möglichst dokumentieren.

Betriebsfremde Personen müssen über die Maßnahmen informiert sein, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Coronavirus getroffen werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Atemwegssymptomen oder Fieber sollen sich nicht auf dem Betriebsgelände aufhalten.

xiii. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Legen sie Wert darauf, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur gesund zu Arbeit kommen. Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Zeigt ein Mitarbeiter für einen medizinischen Laien erkennbare Atemwegssymptome, soll er das Betriebsgelände nicht betreten bzw. umgehend wieder verlassen. Die betroffene Person soll sich umgehend zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden, ob es sich wirklich um das Coronavirus handelt. Das Gesundheitsamt ist für den Meldeweg zuständig und prüft,

welche weiteren Maßnahmen zu ergreifen sind. Außerdem informiert die Behörde, wie sich Arbeitgeber weiter zu verhalten haben.

xiv. **Psychische Belastungen durch Corona minimieren**

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern erzeugt auch bei vielen Beschäftigten große Ängste. Um diesem zu begegnen sind sachgerechte und umfassende Unterweisungen durchzuführen und Informationsangebote bereit zu stellen. Desweiteren sollen regelmäßige Präsenzzeiten sicherstellen, dass der kollegiale Austausch sowie die Unterstützung durch Vorgesetzte für die Mitarbeiter ausreichend verfügbar sind. Beratungsangebote, beispielsweise seitens der betriebsärztlichen Dienste, können dieses ergänzen.

Zusätzliche personenbezogene Maßnahmen

xv. **zus. pers. Schutzausrüstung**

Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen zusätzliche persönliche Schutzausrüstung (Mund-Nase-Schutz, geeignete Schutzhandschuhe) zur Verfügung stellen

xvi. **Unterweisung**

Aktive Kommunikation - erklären, unterstützen, gestalten!
Arbeitgeber kommuniziert aktiv mit seinen Beschäftigten. Führungskräfte des Arbeitgebers stellen vor Ort klar: Gesundheit geht vor! Schutzmaßnahmen werden erklärt und Hinweise verständlich (auch Hinweisschilder, Bodenmarkierungen etc.) gemacht. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, Hust- und Niesetikette, Handhygiene, PSA, Desinfektion von Arbeitsmitteln) ist hinzuweisen

xvii. **Risikogruppen/Individuelle Beratung zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit**

Arbeitsmedizinische Vorsorge ermöglichen beziehungsweise anbieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen können ebenfalls thematisiert werden. Der Betriebsarzt kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Infektionsschutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Als äußerstes Mittel kann der Arzt der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen, einige Betriebsärzte bieten eine „Hotline“ für die Beschäftigten an. Um unnötige Kontakte zu vermeiden, sind auch hier pragmatische Lösungen erforderlich.

4. Weitere Maßnahmen

Es ist davon auszugehen, dass die Pandemie über einen längeren Zeitraum eine Herausforderung auch an den Schutz der Beschäftigten am Arbeitsplatz darstellt. Diese wird sich tiefgreifend auf die Arbeitswelt und die Bedingungen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit auswirken. Über die festgelegten allgemeinen Covid-19 Maßnahmen werden folgende weitere Vereinbarungen getroffen:

- I. Der allgemeine **Arbeitsschutzstandard** wird durch die Unfallversicherungsträger **branchenspezifisch durch konkretisiert**.

- II. BMAS, BAuA, BDA, DGB, DGUV und die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder verpflichten sich, den **einvernehmlich vereinbarten Covid-19 Arbeitsschutzstandard zum Infektionsschutz am Arbeitsplatz zu veröffentlichen** und auf die branchenspezifischen Konkretisierungen zu verweisen. Auch der Homepage von BAuA, DGUV und LASI wird der Covid-19 Standard einschl. der Konkretisierungen veröffentlicht.
Die von Bund, Ländern sowie Unfallversicherungen getragene **GDA** wird ebenfalls gebeten, die im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Krise entwickelten Standards weiter in die betriebliche Arbeitswelt zu verbreitern.

- III. In Anbetracht der großen Herausforderungen und historisch einmaligen Situation wird geprüft, einen zeitlich befristeten **Beraterkreis „Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz zur Prävention von Covid-19“ beim BMAS** einzurichten, um schnell und möglichst breitgetragen Empfehlungen entsprechend der aktuellen Situation zum Schutz der Beschäftigten zu erarbeiten und zu veröffentlichen. Mitglieder sollen Vertreter und Vertreterinnen von BMAS, DGB, BDA, UVT, Ländern, BAuA und weitere Sachverständige sein. Der Beraterkreis wird kurzfristig einberufen und entsprechend der aktuellen Lage den Covid-19 Standard anpassen.